FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebrei=chen und getreuen GOttes, Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens, ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vermutlich 1712 oder später]

15.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

Classen, z. E. in Ansehung der Lateinischen Sprache in der ersten, nach der Griechischen aber in der andern sitzen, und also in einer ieden Sache Commilitones von gleichen Progressen haben kan.

Nächst dem muß zwar ein ieder Scholar die Lateinische Sprache beständig, aber von den übrigen Sprachen und Disciplinen nur eine nach der andern treiben, und also eine Sache zuvor wohl fassen, ehe er zur andern gelassen wird.

Ferner sind wöchentlich zween Repetitions-Tage geordnet, an welchen mit einem ieden nicht nur dasjenige, was er für ietzo tractiret, sondern auch das, was er iemals von Sprachen und Disciplinen im Pædagogio Regio erlernet hat, wiederholet, in einer gewissen Zeit zu Ende gebracht, und nachher aufs neue zu repetiren angefangen wird.

15.

Was das Studiren der Scholaren betrifft, so sind denenjenigen Studiis, welche das Gedächtniß und den Verstand etwas mehr angreiffen, die angenehmeren und leichteren Studia, auch Recreations-Ubungen und Frey-Stunden dergestalt untermenget und beygefüget, daß die Ingenia nicht zu lange aneinander weg mit jenen occupiret werden. Denn zu den schweren brauchen sie die Früh-Stunden von 6. bis 8. item von 9. bis 11. (nachdem sie von 8. bis 9. eine Frey-Stunde dazwischen gehabt) und die Nachmittags-

tags-Stunden von 3. bis 6. in welchen sie doch nicht beständig an einem Orte sitzen bleiben, sintemal die Classen inzwischen abwechseln.

Zu angenehmeren und leichteren Studiis aber brauchen sie die Nach-Mittags-Stunde von 2. bis 3. und zu den angeordneten Motions- und Recreations-Ubungen wird die nächste Stunde vor der Mittags-Mahlzeit von 11. bis 12. angewandt. Nach der Mahlzeit haben sie eine Frey-Stunde von 1. bis 2. und vor der Abend-Mahlzeit von 6. bis 7. abermal eine.

Was die Unkosten und übrige Umstände betrifft, so dabey noch vorkommen, solche sind aus der von dem Pædagogio Regio handelnden Tabelle zu ersehen.

16.

Was ferner durch solche Methode und Anführung præstiret werde, davon dienet zu einiger Nachricht, wie in dem letztern Examine solenni, so im Monat April a. c. gehalten ist, die Unterweisung in den obern Classen, nemlich Selecta und Prima, befunden worden.

In Selecta ist seither dem vorigen Examine solenni, und also in dem nächst verflossenen halben Jahre, Manuductio ad lectionem Scripturæ Sacræ, so ich ehemals ediret habe, absolviret, nebst beygefügter Application, in welcher die Epistel Pauli an Titum und die erste an die Thessalonicher kürtzlich nach gedachter Manuduction erkläret sind.